

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

rechtliche

Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Nordrhein-Westfalen, Daten des Bundesamtes für Naturschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten in Nordrhein-Westfalen (u.a. Verbreitungsatlanen, Nachweisdaten), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und der Spanischen Flagge sind aus den angrenzenden Gebieten bekannt.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Rohbodenbereiche, Aufschüttungen und Saumstrukturen bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate (insbesondere für die Zauneidechse oder die Mauereidechse) Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Nachweise bekannt
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere in angrenzender Wohnbebauung möglich. Auch ist die Anwesenheit synanthroper Arten in den Gebäuden innerhalb des Plangebietes möglich. Verbreitungen insbesondere der Zwergfledermaus ist in den umliegenden Gebieten bekannt. Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet bietet keine Lebensgrundlagen für Arten nach Anh. 1. VS-RL. Aus den Umliegenden Gebieten sind Vorkommen des Neuntöters bekannt.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Tagfalter

Das Plangebiet weist häufige und nicht geschützte Blütenpflanzen auf, welche allgemein häufigen aber auch seltenen Tagfalterarten als Nahrungsgrundlage und zur Eiablage dienen können. Durch die urbane Lage ist der Artenreichtum der Blütenpflanzen sehr gering. Durch den Verlust der Fläche ist keine unmittelbare Beeinträchtigung der Tagfalterfauna zu erwarten.

Reptilien

Durch die geringe Struktur des Plangebiets ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten zunächst unwahrscheinlich. sonnenexponierte, versiegelte Steinflächen können allerdings als Jagdhabitat genutzt werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass kleine Populationen zwischen versiegelter Fläche und Wiesenflächen existieren.

Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, welche als Quartiere oder Tagversteck dienen könnten. Die angrenzenden Gebäude kommen als potenzielle Quartiere in Frage. Eine damit einhergehende Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet ist nicht auszuschließen. Besonders störungstolerante Arten, welche auch in urbanen Gebieten vorkommen sind zu erwarten. Ein Vorkommen der synanthropen Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist wahrscheinlich.

Avifauna

Aufgrund der städtischen Lage des Plangebiets sind eher häufige, nicht planungsrelevante Arten, insbesondere Kulturfolger der urbanen Lebensräume zu erwarten. Die Fläche weist keine Strukturen auf, welche planungsrelevante Arten beheimaten könnte. Die Auswirkung des Flächenverlustes ist als sehr gering zu betrachten

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Begehungen der leerstehenden Gebäude werden empfohlen, um eventuelle Vorkommen von Fledermäusen oder gebäudebrütender Vogelarten nicht zu übersehen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.